



SAVS

Association Suisse
des chevaux arabes Shagya

Associazione Svizzera
dei cavalli arabi Shagya

**Shagya-Araberverband
der Schweiz**

Statuten

Statuten des Shagya-Araberverbandes der Schweiz

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Shagya-Araberverband der Schweiz (SAVS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).
- 1.2 Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der SAVS bezweckt die Förderung und Regelung von Reinzucht, Aufzucht und Absatz von Shagya-Arabern.
Zudem fördert der SAVS den Einsatz des Shagya-Arabers im Sport.
- 2.2 Zur Erfüllung seines Zweckes übernimmt der SAVS insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anerkennung von Hengsten und Stuten;
 - b) Vermittlung von geeigneten Zuchttieren;
 - c) Inventarisierung des gesamten Pferdebestandes;
 - d) Erstellung einer Zuchtbuchordnung für die Reinzucht von Shagya-Arabern nach den Anforderungen der Internationalen Shagya-Araber Gesellschaft (ISG);
 - e) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in nationalen und internationalen Verbänden;
 - f) Führung eines geordneten Stutbuches;
 - g) Durchführung und Beschickung von Zuchtschauen, Pferdeausstellungen und Leistungsprüfungen;
 - h) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht und der Haltung der Pferde;
 - i) Organisation von Kursen und Sportveranstaltungen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des SAVS können Züchter, Besitzer und Freunde von Shagya-Arabern werden.
- 3.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Mit der Mitgliedschaft im SAVS sind folgende Verpflichtungen verbunden:
 - a) Bezahlung des Jahresbeitrages des SAVS;
 - b) Die Pflicht, sich der Zuchtbuchordnung und den jeweiligen Reglementen zu unterstellen;
 - c) Die Pflicht, jede Änderung des Pferdebestandes der Stutbuchführung innert 30 Tagen anzuzeigen.

- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss wenigstens drei Monate vorher der Geschäftsstelle des SAVS schriftlich angezeigt werden.

Wer den Zwecken des SAVS und den Statuten zuwiderhandelt, die Beschlüsse des SAVS und dessen Vorstandes nicht befolgt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird verwarnet. Nach erfolgloser Warnung kann das betroffene Mitglied durch den Vorstand des SAVS ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, den Ausschluss mit Rekurs an die Generalversammlung des SAVS anzufechten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung (Poststempel) einzureichen. Die GV des SAVS entscheidet endgültig.

4. Organe des SAVS

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

5. Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SAVS. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:
- a) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren und Dechargé-Erteilung an den Vorstand;
 - d) Prüfung und Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages sowie weiterer Abgaben und Gebühren;
 - e) Genehmigung der Zuchtbuchordnung und aller sonstigen für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Reglemente;
 - f) Wahl des Präsidenten;
 - g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - h) Wahl der Revisoren;
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - j) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das Gesetz und die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Kalenderquartal. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder falls mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 15 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Das Datum der Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher mitzuteilen. Bei vorgesehener Statutenänderungen ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekanntzugeben.

- 5.3 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- 5.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, wird offen gewählt und abgestimmt.
Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- 5.5 Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden.
- 5.6 Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Generalversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 5.7 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt (Poststempel) eine Korrektur beim Vorstand beantragt wird.

6. Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, hat aber mindestens einen Kassier, einen Aktuar, einen Sportbeauftragten, und einen Stutbuchführer zu bezeichnen.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, sie sind beliebig wiederwählbar.
- 6.3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 6.4 Der Vorstand übt die Befugnisse einer Zuchtkommission aus.
- 6.5 Rechtsverbindliche Unterschrift für den SAVS führt der Präsident oder der Stutbuchführer kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

7. Die Rechnungsrevisoren

- 7.1 Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.
- 7.2 Die Revisoren prüfen, ob sich die Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

8. Finanzen

- 8.1 Die für die Tätigkeit des SAVS notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b) Einnahmen aus Gebühren;
 - c) weitere Einnahmen, z. B. Sponsorengelder
- 8.2 Für die Verbindlichkeiten des SAVS haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.
- 8.3 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Bleibt im Falle einer Auflösung des SAVS nach der Tilgung sämtlicher Schulden ein Vermögensrest, hat die Generalversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.
- 9.2 Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 16. März 1996 genehmigt worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

16. März 1996

Der Präsident:



Der Aktuar:



Der Stutbuchführer:

